

## **Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 22. September 2016 zu Eritrea: Bestrafung von illegaler Ausreise**

Frage an die SFH-Länderanalyse:

- Wie wird die illegale Ausreise ohne vorangegangener Desertion/Dienstverweigerung bestraft?

Die Informationen beruhen auf einer zeitlich begrenzten Recherche (Schnellrecherche) in öffentlich zugänglichen Dokumenten, die uns derzeit zur Verfügung stehen.

### **1 Bestrafung wegen illegaler Ausreise ohne vorangegangener Desertion/Dienstverweigerung**

Es gibt keine eindeutigen und zuverlässigen Informationen zur Höhe der Bestrafung wegen illegaler Ausreise ohne vorangegangener Desertion/Dienstverweigerung. Gemäss den Informationen, die das Staatssekretariat für Migration (SEM) zusammengestellt hat, beträgt derzeit die Haftdauer für illegale Ausreise zwischen einigen Monaten und maximal zwei Jahren. Das Strafmass für illegale Ausreise ohne vorangegangene Desertion oder Dienstverweigerung sei «unklar». Alle Quellen würden darin übereinstimmen, dass die Strafen für illegale Ausreise aussergerichtlich verhängt werden und dass die Zuständigkeit für die Festlegung des Strafmasses nicht klar sei. Das Vorgehen sei intransparent und willkürlich.

**Schwierige Informationslage.** Die Informationslage in Eritrea zu Themen, welche Menschenrechte, Nationaldienst und Migration betreffen, ist begrenzt. Auch das SEM weist in der Einleitung des Berichts «Focus Eritrea» deutlich auf die limitierte Informationslage hin: «Der Zugang zu Informationen über Eritrea, insbesondere bei menschenrechtlichen Themen, ist schwierig. Das eritreische Informationsministerium kontrolliert alle Medien in Eritrea. Forscher, Journalisten und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen können in der Regel nicht oder nur sehr eingeschränkt vor Ort recherchieren. Die eritreischen Behörden selbst veröffentlichen kaum detaillierte Informationen zum Nationaldienst. Auch in der Umsetzung der Gesetzgebung zu Nationaldienst und illegaler Ausreise sind die Behörden nicht transparent und veröffentlichen keine Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen. Somit fallen bei Eritrea essentielle Informationsquellen zu jenen Themen, welche für die Asylpraxis relevant sind, weg.» (SEM, Focus Eritrea, S.14.)

**Spekulationen der internationalen Gemeinschaft in Eritrea.** Der norwegische Herkunftsländerinformationsdienst *Landinfo* weist darauf hin, dass auch bei Fact-Finding-Missionen vor Ort das Sammeln von Informationen eine Herausforderung ist. Es könne oft zu sogenanntem «Round-Tripping» kommen – Sekundärquellen zitieren einander, ohne die Originalquelle zu kennen – oder es käme zu falschen Bestätigungen. Die internationale Gemeinschaft in Eritrea sei begrenzt und voneinander abhängig. Keine der von *Landinfo* in den vergangenen Jahren kontaktierten Quellen vor Ort hätten verborgen, dass der grösste Teil der Informationen, die von der internationalen Gemeinschaft in Eritrea gegeben werden, nicht auf Tatsachen

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch  
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto  
PC 30-1085-7



basieren, sondern eher Eindrücke und bis zu einem gewissen Grad Spekulationen sind.

Landinfo, 2016

*«Because access to primary sources and relevant information on a variety of subjects is limited, obtaining information in Eritrea is challenging. **Landinfo is aware that there may be cases where information is the result of so called round-tripping; secondary sources citing each other rather than the original source. False confirmations – as when multiple sources say the same thing which apparently confirms a situation, while they are in fact referring to one and the same source – can also occur.** Such methodological challenges are largely due to the fact that international sources in Eritrea are barely independent of each other. The international community in the country is limited. **None of the representatives Landinfo has met over the years have tried to conceal that the bulk of information provided is not fact-based, but rather points of view and to some extent speculations.**»* Quelle: Landinfo, Eritrea: Reactions towards Returned Asylum Seekers, 27. April 2016, S. 1: [www.landinfo.no/asset/3383/1/3383\\_1.pdf](http://www.landinfo.no/asset/3383/1/3383_1.pdf).

**Fazit des SEM zu Strafmass für illegale Ausreise ohne vorangegangene Desertion.** Das SEM kommt bezüglich des Strafmasses für illegale Ausreise ohne vorangegangene Desertion oder Dienstverweigerung zum Schluss, dass die Höhe des Strafmasses *«unklar»* sei.

Alle Quellen würden jedoch darin übereinstimmen, dass die Strafen für illegale Ausreise aussergerichtlich verhängt werden und dass die Zuständigkeit für die Festlegung des Strafmasses nicht klar sei. Das Vorgehen sei intransparent und willkürlich. (SEM, Focus Eritrea, S. 28)

**Willkür und regionale Unterschiede.** Ein Eritreer erklärte dem SEM, die Armee sei seit 2005 für die Bestrafung illegal Ausreisender zuständig. Auch andere Quellen gehen davon aus, dass die Armee für die Bestrafung zuständig ist. Sie wende nicht die Gesetze an. Stattdessen seien militärische Kommandanten für die Festlegung des Strafmasses zuständig. Deshalb gebe es im Strafmass beträchtliche regionale Unterschiede. (Vgl. SEM, S. 28)

UNHCR stellte bereits in den *Eligibility Guidelines* 2011 fest, dass Vergehen, die vom Militär geahndet werden, meistens von lokalen Kommandanten ohne rechtliche Grundlagen bestraft werden. Sogar Exekutionen werden lokal geregelt und vor den Truppen umgesetzt.

SEM, 2016

*«Praktisch alle konsultierten Quellen in Eritrea und anderen Ländern stimmen darin überein, **dass die Strafen für die illegale Ausreise aussergerichtlich verhängt werden** und dabei die in Kapitel 4.1. erwähnten gesetzlich vorgesehenen Sanktionen nicht relevant sind. **Die Zuständigkeit für die Festlegung des Strafmasses ist unklar, mehrere Quellen nennen die Armee.** Es ist aber wahrscheinlich, dass zumindest bei einem Teil der Bestrafungen **interne Richtlinien zum Einsatz kommen. Da diese aber nicht zu-***

**gänglich sind und die Behörden keine Urteile veröffentlichen, ist ihr Vorgehen intransparent und in einigen Fällen wahrscheinlich auch willkürlich.**

*Die Haftstrafen sind in der Regel kürzer, als es das Gesetz vorsehen würde. In den letzten Jahren wurde die bis ca. 2010 bestehende harschere Praxis etwas gelockert. **Derzeit beträgt die Haftdauer für illegale Ausreise zwischen einigen Monaten und maximal zwei Jahren, abhängig von den Umständen. Einfluss auf das Strafmass haben mutmasslich vorangegangene Straftaten (Desertion, Dienstverweigerung), das Alter, der Grenzabschnitt sowie die Frage, ob jemand Wiederholungstäter oder Schlepper ist. Es ist allerdings unklar, welchen konkreten Einfluss diese Faktoren haben und wie hoch das Strafmass für die erstmalige illegale Ausreise ohne vorangehende Desertion oder Dienstverweigerung bemessen ist.** Deserteure nehmen nach Verbüssen ihrer Haftstrafe den Nationaldienst wieder auf, Dienstverweigerer beginnen eine militärische Ausbildung.*

*Die Grenztruppen schiessen nicht systematisch auf illegal Ausreisende. Dies dürfte an einer Praxisanpassung der Grenztruppen liegen sowie an den mangelnden Kapazitäten. Da es sich bei den Grenzregionen aber um stark militarisierte Gebiete handelt, ist es wahrscheinlich, dass es immer wieder vorkommt, dass Personen durch Schüsse verletzt oder getötet werden.»*  
Quelle: SEM, Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 22. Juni 2016 (aktualisiert am 10.08.2016), S. 31:  
[www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/afrika/eri/ERI-ber-easo-update-nationaldienst-d.pdf](http://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/afrika/eri/ERI-ber-easo-update-nationaldienst-d.pdf).

UNHCR, 2011

*«Members of the armed forces (including conscripts) are subject to military jurisdiction in the military courts. **It is reported that in practice, however, punishments for military offences, including draft evasion and desertion, are generally administered by local commanders without judicial control.**» (S. 5)*

*«Furthermore, extrajudicial executions are allegedly ordered by local commanders and carried out in front of military units for what are considered serious military offences.» (S. 11)*

Quelle: UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Eritrea, 20. April 2011: [www.refworld.org/docid/4d4fe0ec2.html](http://www.refworld.org/docid/4d4fe0ec2.html).